Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Schmelz

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), wird auf Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 19. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 270 v.H. des Steuermessbetrages

2. Grundsteuer B

bebaute und unbebaute Grundstücke 365 v.H. des Steuermessbetrages

3. Gewerbesteuer 420 v.H. des Steuermessbetrages

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft
- (2) Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Schmelz vom 15. Dezember 2017 wird gleichzeitig aufgehoben.

Schmelz, 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Wolfram Lang

Veröffentlicht:

Schmelz, 20.12.2024

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Wolfram Lang